

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

von

Maximilian Kreggenfeld und Jonathan Wilke sedecon solutions GbR, Fritz-Graeve-Straße 4,
59071 Hamm

§ 1 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für die Geschäftsbeziehung zwischen

Maximilian Kreggenfeld und Jonathan Wilke sedecon solutions GbR, Fritz-Graeve-Straße 4,
59071 Hamm

- nachfolgend „sedecon solutions“ genannt -

als Leistungserbringer

und ihren Auftraggebenden

- nachfolgend „Auftraggebende“ genannt -

- (2) sedecon solutions schließt als Leistungserbringer Verträge **ausschließlich mit Unternehmern, Kaufmännern im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen**. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

- (3) Diese AGB gelten für alle Leistungen der sedecon solutions. Sie gelten ausschließlich.

Änderungen und Abweichungen oder Allgemein Geschäftsbedingungen des Auftraggebenden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, soweit sedecon

solutions ihrer Gültigkeit ausdrücklich und zumindest in Textform zugestimmt hat. Von den vorliegenden AGB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen, werden auch durch Auftragsannahme durch sedecon solutions nicht Vertragsinhalt, auch und insbesondere nicht, wenn sedecon solutions in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebenden für diesen tätig wird.

Die AGB gelten in ihrer im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit dem Auftraggebenden aktuellen Fassung bzw. jedenfalls in der dem diesem zuletzt übermittelten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass es in jedem Einzelfall eines Hinweises durch sedecon solutions bedürfte, sofern nichts anders vereinbart.

- (4) Vorliegende AGB gelten nur insoweit, als im Rahmen von Individualvereinbarungen nicht von ihnen abweichende Regelungen getroffen worden sind.

Vor oder bei Vertragsschluss getroffene mündliche Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zu Dokumentationszwecken sollen nach Vertragsschluss getroffenen (mündliche) Vereinbarungen zumindest in Textform festgehalten werden.

§ 2 Leistungsbeschreibung

Die von sedecon solutions angebotenen Leistungen umfassen insbesondere die Entwicklung von Software, Beratung und Schulung im Bereich IT sowie die Erbringung von Supportleistungen. Die mit dem Auftraggebenden vereinbarte durch sedecon solutions zu erbringende Leistung ergibt sich aus der jeweiligen individuellen Leistungsbeschreibung, die dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggebenden zu Grunde liegt; hierin werden auch etwaige Zeit- und Ablaufpläne erstellt.

§ 3 Vertragsabschluss und Leistungsumfang

- (1) Veranlasst durch individuelle Anfrage des potenziellen Auftraggebenden, erstellt sedecon solutions ein freibleibendes Angebot. Nimmt der Auftraggebende dieses an, so kommt der Vertrag zwischen dem Auftraggebenden und sedecon solutions zustande. Angebot und Annahme können sowohl schriftlich als auch in Textform erfolgen.

- (2) Der Umfang, Zeit- und Ablaufplan der Leistung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung von sedecon solutions. Terminierungen (etwa in dem Zeit- und Ablaufplan) stellen, wenn nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, eine bloße Orientierung dar und sind – wenn nicht ausdrücklich zumindest in Textform vereinbart – nicht verbindlich.
- (3) Nach Beauftragung gewünschte Änderungen und Ergänzungen werden nur und erst dann verbindlich, wenn beide Vertragsparteien (jedenfalls in Textform) diese vereinbart haben.

§ 4 Nutzungsrechte

- (1) Mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung erhält der Auftraggebende an dem von sedecon solutions entwickelten Arbeitsergebnis ein nicht übertragbares, einfaches, räumlich und inhaltlich auf das zur Erfüllung des sich aus dem Rahmen der konkreten Beauftragung individuell ergebenden vereinbarten Nutzungszwecks erforderliche Maß beschränkte Recht, die Arbeitsergebnisse zu nutzen. Dieses Recht ist zeitlich auf die Laufzeit des Vertrages zwischen sedecon solutions und dem Auftraggebenden beschränkt.
- (2) Sofern es sich bei dem Arbeitsergebnis um ein Computerprogramm i.S.d. Urheberrechtsgesetzes (UrhG) handelt, besteht das Recht zur Nutzung, zur Vervielfältigung, zur Bearbeitung und zur Dekompilierung nach Maßgabe nachfolgenden Regelungen.

Das Recht zur Nutzung und Verwertung ergibt sich aus dem Rahmen der konkreten Beauftragung individuell ergebenden Nutzungszweck.

Das Recht zur Vervielfältigung ist beschränkt auf die Installation auf einem im unmittelbaren Besitz des Auftraggebenden stehenden Computersystem zur Erfüllung des Nutzungszwecks und auf eine Vervielfältigung, die notwendig ist für das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen und Speichern sowie auf das Recht zur Anfertigung einer Sicherungskopie durch eine gemäß § 69d Abs. 2 UrhG hierzu berechtigte Person.

Das Recht zur Bearbeitung ist beschränkt auf den Erhalt oder die Wiederherstellung der vereinbarten Funktionalität des Arbeitsergebnisses.

Das Recht zur Dekompilierung wird nur unter der Bedingung des § 69e Abs. 1 Nr. 1 bis 3 UrhG und im Rahmen des § 69e Abs. 2 Nr. 1 bis 3 UrhG gewährt.

§ 5 Datenschutz

Alle vorliegenden Daten sind vertraulich und entsprechend der datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere der DSGVO und des BDSG, zu behandeln. Die personenbezogenen Daten des Auftraggebenden werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bei sedecon solutions gespeichert. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Die vom Auftraggebenden angegebenen personenbezogenen Daten werden gespeichert und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Leistung verwendet. Weitere Datenschutzhinweise können der Datenschutzerklärung auf der Webseite von sedecon solutions entnommen werden.

Sollte sedecon solutions personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebenden wahrnehmen, erklären sich der Auftraggebende und sedecon solutions bereits jetzt bereit, eine ergänzende Vereinbarung im Sinne des Art. 28 DSGVO abzuschließen.

§ 6 Ablauf der Leistungserbringung & Anzahlung

- (1) Vorgesehener Beginn und Ende der Leistungserbringung ergibt sich aus dem individuellen Vertrag zwischen sedecon solutions und dem Auftraggebenden (Zeit- und Ablaufplan). Letzterer wird von sedecon solutions über den Fortgang der Leistungserbringung informiert.
- (2) sedecon solutions behält sich vor, die Aufnahme der Leistungserbringung an eine Anzahlung von 20 % der Vergütung zu knüpfen.

§ 7 Vergütung, Auslagen und Zahlungsverzug

- (1) Die Höhe des Vergütungsanspruchs von sedecon solutions ergibt sich aus der individuellen Vereinbarung zwischen sedecon solutions und dem Auftraggebenden.

Soweit die Parteien keine anderweitige Regelung getroffen haben, bemisst sich die Vergütung von sedecon solutions nach Aufwand. Insoweit beträgt das Honorar 140 €/h zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten.

- (2) sedecon solutions wird die Leistung entsprechend des Leistungsfortschritts in Rechnung stellen. Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- (3) sedecon solutions hat darüber hinaus Anspruch auf Erstattung der für die Erbringung der Leistungen erforderlichen und nachgewiesenen Auslagen einschließlich der Fahrtkosten. Fahrtkosten werden pauschal mit 10 € zuzüglich 0,60 € pro Kilometer berechnet, sofern nicht anders vereinbart.
- (4) Soweit der Auftraggebende in Zahlungsverzug gerät, werden Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens behält sedecon solutions sich vor.

§ 8 Höhere Gewalt, Storno, Ausfall

- (1) Ereignisse höherer Gewalt, die einer Partei eine Leistung oder Obliegenheit wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen die betroffene Partei, die Erfüllung dieser Verpflichtung oder Obliegenheit, um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskämpfe in den Betrieben der Parteien oder Arbeitskämpfe in dritten Betrieben und ähnliche Umstände, von denen die Parteien mittelbar oder unmittelbar betroffen sind, gleich. Ist aufgrund der Art der Behinderung nicht zu erwarten, dass die Leistung innerhalb zumutbarer Zeit erbracht wird, ist jede Partei berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils der Leistung ganz oder teilweise von diesem Vertrag zurückzutreten.
- (2) In einem solchen Falle des Rücktritts gilt für den Vergütungsanspruch von sedecon solutions, dass dann, wenn die Parteien eine Vergütung nach Aufwand vereinbart hatten, sedecon solutions einen Anspruch auf Vergütung der bis zum Rücktritt erbrachten Leistung hat. Hatten die Parteien eine pauschale Vergütung vereinbart, so hat sedecon solutions einen Anspruch auf anteilige Vergütung von mindestens 50 % der vereinbarten Pauschale. Ferner hat sedecon solutions einen Anspruch auf Kostenersatz für bisher aufgewendete Mietsachen, insbesondere Softwarelizenzen.

§ 9 Gewährleistung

- (1) Sind im Einzelfall Werkleistungen vereinbart worden und weisen diese Mängel auf, kann der Auftraggebende verlangen, dass sedecon solutions binnen einer angemessenen Frist diese Mängel beseitigt. Mängelrügen sind mit einer nachvollziehbaren Schilderung der Fehlersymptome schriftlich zu erheben.
- (2) sedecon solutions wird Mängel nach eigener Wahl durch eine Nachbesserung beseitigen oder die mangelhafte Leistung durch eine neue Leistung ersetzen. sedecon solutions kann hierbei eine Umgehungslösung zur Verfügung stellen, soweit und solange dies für den Auftraggebenden zumutbar ist.
- (3) Sofern die Nacherfüllung endgültig fehlgeschlagen ist, ist der Auftraggebende nach seiner Wahl berechtigt,
 - a) die vereinbarte Vergütung in einem angemessenen Umfang herabzusetzen; oder
 - b) bei Vorliegen eines wesentlichen Mangels, vom Vertrag zurückzutreten.

Das Fehlschlagen der Nacherfüllung bemisst sich nach der Komplexität der betroffenen Leistungen und des Projekts insgesamt und liegt nicht bereits bei einem einmaligen erfolglosen Nachbesserungsversuch vor. Eine Selbstvornahme durch den Auftraggebenden oder durch Dritte im Auftrag des Kunden ist nicht zulässig.

- (4) Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, sofern der Auftraggebende die Leistungen von sedecon solutions verändert hat und nicht nachweist, dass die Änderung nicht ursächlich für den Mangel war oder die Mangelbeseitigung durch die Änderung mehr als nur unwesentlich erschwert wird.
- (5) sedecon solutions kann die Nacherfüllung verweigern, bis der Auftraggebende die vereinbarte Vergütung, abzüglich eines Teils, der der wirtschaftlichen Bedeutung des Mangels entspricht, an sedecon solutions bezahlt hat.
- (6) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, es sei denn, sedecon solutions hat den Mangel arglistig verschwiegen. Für Teilleistungen beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme der jeweiligen Teilleistung.

- (7) Produktbeschreibungen gelten ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung nicht als Garantie.

§ 10 Haftung

- (1) Im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet sedecon solutions gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Im Fall einfacher Fahrlässigkeit haftet sedecon solutions nur, sofern es sich um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht handelt. In diesem Fall ist die Haftung von sedecon solutions auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf.
- (3) Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.
- (4) sedecon solutions haftet für Schäden aufgrund fehlender zugesicherter Eigenschaften bis zu dem Betrag, der vom Zweck der Zusicherung umfasst war und der für sedecon solutions bei Abgabe der Zusicherung erkennbar war.
- (5) sedecon solutions haftet für den Verlust von Daten nur bis zu dem Betrag, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Sicherung der Daten zu deren Wiederherstellung angefallen wäre.
- (6) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen von sedecon solutions.

§ 11 Datenschutzsicherungspflicht des Auftraggebenden

- (1) Der Auftraggebende ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Sicherheit seiner Daten und Systeme zu treffen und sich an allgemein anerkannte Best Practices der IT-Sicherheit zu halten.

- (2) sedecon solutions haftet nicht für Schäden oder Verluste, die durch eine Verletzung der im vorherigen Absatz genannten Verpflichtungen des Auftraggebenden verursacht wurden, insbesondere wenn der Auftraggebende ein schwaches Passwort verwendet oder andere Sicherheitsmaßnahmen vernachlässigt.
- (3) Der Auftraggebende ist verpflichtet, eine regelmäßige Überprüfung der Sicherheit seiner Daten und Systeme durchzuführen und eventuelle Schwachstellen unverzüglich zu beseitigen. Sofern der Kunde bei der Überprüfung auf Sicherheitsprobleme stößt, die auf die von sedecon solutions erbrachten Leistungen zurückzuführen sind, hat er sedecon solutions unverzüglich darüber zu informieren.

§ 12 Mitwirkungspflichten des Auftraggebenden

- (1) Der Auftraggebende ist verpflichtet, die zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Mitwirkungsleistungen einschließlich Beistellungen zu erbringen. Über die ausdrücklich genannten Mitwirkungsleistungen hinaus wird der Auftraggebende die Mitwirkungsleistungen erbringen, die für die vertragsgemäße Leistungserbringung durch sedecon solutions erforderlich und allgemein üblich sind.

Sofern im Einzelfall keine abweichende Vereinbarung zumindest in Textform getroffen wurde, sind sämtliche Mitwirkungsleistungen für den sedecon solutions unentgeltlich zu erbringen.

- (2) Der Auftraggebende steht sedecon solutions für Rückfragen grundsätzlich von Montag bis Freitag von 9.00 – 16.00 Uhr per E-Mail oder telefonisch zur Verfügung.
- (3) Vermutet der Auftraggebende einen Schadensfall, der mit der Leistung von sedecon solutions in Zusammenhang stehen könnte, so ist er verpflichtet, sedecon solutions unverzüglich darüber zu informieren und Maßnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen.

§ 13 Abnahme

- (1) Abgeschlossene Werkleistungen müssen abgenommen werden. Dienstleistungen, insbesondere Beratungs- und Unterstützungsleistungen sind als Dienstleistungen einer

Abnahme nicht zugänglich, es sei denn, die Abnahmebedürftigkeit der Leistung ist ausdrücklich bestimmt.

- (2) Ist nach der Beschaffenheit der Leistung die Abnahme ausgeschlossen, so tritt an die Stelle der Abnahme die Erbringung der Leistung.
- (3) sedecon solutions ist berechtigt, Leistungen zurückzuhalten, wenn der Auftraggebende mit der Abnahme von Leistungen oder Teilleistungen oder Bezahlung abgenommener Leistungen in Verzug ist.

§ 14 Kündigung

Der Auftraggebende kann den Vertrag jederzeit kündigen mit der Folge, dass sedecon solutions als pauschale Vergütung mindestens 50 % der vereinbarten Vergütung verlangen, so die Parteien eine pauschale Vergütung vereinbart hatten. Hatten die Parteien eine Vergütung nach Aufwand vereinbart, so hat sedecon solutions einen Anspruch auf Vergütung der bis zur Beendigung durch Kündigung dieses Vertrags erbrachten Leistungen.

Endet der Vertrag vorzeitig, hat sedecon solutions ferner einen Anspruch auf Kostenersatz für bisher aufgewendete Mietsachen, insbesondere Softwarelizenzen.

sedecon solutions darf den Vertrag kündigen, wenn eine (Anzahlungs-)Rechnung trotz zweimaliger Mahnung und Fristsetzung nicht bezahlt wurde.

§ 15 Referenzen

sedecon solutions ist berechtigt, den Auftraggebenden sowie das Projekt als Referenz in der eigenen Öffentlichkeitsarbeit zu nennen und das Logo des Kunden in der eigenen Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden, sofern nicht anders vereinbart.

sedecon solutions behält sich das Recht vor, einen Hinweis auf ihre Rolle in der Umsetzung des Produktes sowie einer Verlinkung auf die Unternehmenswebsite innerhalb des von ihr entwickelten Produktes sichtbar zu platzieren.

§ 16 Beauftragung Dritter

sedecon solutions ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag freie Mitarbeiter oder Subunternehmer einzusetzen.

§ 17 Geheimhaltung & Vertraulichkeit

- (1) Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und diese Dritten nicht zugänglich zu machen. Von der Verpflichtung zur Vertraulichkeit ausgenommen sind Informationen, die
- a) bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen zur Vertraulichkeit allgemein bekannt werden;
 - b) die der Empfänger unabhängig von diesem Vertrag entwickelt hat; oder
 - c) der Empfänger von Dritten oder außerhalb dieses Vertrags von der offenlegenden Partei ohne Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten hat.

Der Nachweis für das Vorliegen der in diesem Absatz genannten Ausnahmen obliegt der Partei, die sich auf die Ausnahme beruft.

- (2) Mit Beendigung dieses Vertrags werden die Parteien in ihrem Besitz befindliche vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei auf Aufforderung dieser Partei herausgeben oder löschen. Hiervon ausgenommen sind vertrauliche Informationen, für die eine längere gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, sowie Datensicherungen im Rahmen üblicher Backup-Prozesse.

§ 18 Gerichtsstand und Anwendbares Recht

- (1) Ist der Auftraggebende Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Geschäftssitz von sedecon solutions ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten sedecon solutions ist jedoch auch berechtigt, Klagen am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebenden zu erheben. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt nicht, soweit ein anderweitiger ausschließlicher Gerichtsstand zwingend vorgeschrieben ist.

- (2) Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen werden die Parteien eine wirksame oder durchführbare Bestimmung vereinbaren, die den wirtschaftlichen Interessen beider Parteien am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine unbeabsichtigte Lücke aufweisen.